

1. Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrats der Diözese Mainz

Das Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrats der Diözese Mainz vom 5. April 2016 (Kirchliches Amtsblatt Mainz 2016 Nr. 5) wird wie folgt geändert.

I.

In § 5 Absatz 1 wird hinter Satz 2 ein Satz 3 ergänzt:

"Die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrats können auch als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden."

II.

In § 5 Absatz 1 wird hinter Satz 3 (neu) ein Satz 4 ergänzt:

"Wer mittels Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung des Diözesanvermögensverwaltungsrats teilnimmt, gilt als anwesend im Sinne von § 5 dieses Statuts."

III.

In § 5 Absatz 1 wird hinter Satz 4 (neu) ein Satz 5 ergänzt:

"Wird in einer Sitzung über einen Tagesordnungspunkt beraten aber nicht beschlossen, kann in derselben Sitzung durch einstimmigen Beschluss aller Anwesenden bestimmt werden, dass die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bis zur nächsten Sitzung zu erfolgen hat."

IV.

In § 5 Abs. 1 wird hinter Satz 5 (neu) ein Satz 6 ergänzt:

"Der im schriftlichen Verfahren ergehende Beschluss erfolgt durch Stimmabgabe in Textform (E-Mail) und muss einstimmig sein."

V.

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 07.04.2020

+ Peter Konigsmann
Bischof von Mainz